

# Bau- und Planungsausschuss

## Protokoll Nr. BPA/06/2023

über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Bau- und  
Planungsausschusses am 03.05.2023,  
Ahrensburg, Peter-Rantzau-Haus, Manfred-Samusch-Str. 9, Saal

Beginn der Sitzung : 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung : 21:25 Uhr

### **Anwesend**

#### **Vorsitz**

Herr Markus Kubczigk

#### **Stadtverordnete**

Herr Thomas Bellizzi

Herr Uwe Gaumann

Herr Rolf Griesenberg

Frau Susanna Hansen

Herr Joachim Land

Herr Detlef Levenhagen

i. V. f. Frau Behr

Frau Nadine Levenhagen

Herr Béla Randschau

Herr Wolfdietrich Siller

i. V. f. Frau Hengstler

Herr Dr. Detlef Steuer

#### **Bürgerliche Mitglieder**

Herr Burkhard Bertram

Herr Stefan Gertz

#### **Weitere Stadtverordnete, Beiratsmitglieder**

Frau Doris Köster-Bunselmeyer

Seniorenbeirat

#### **Verwaltung**

Frau Andrea Becker

Herr Peter Kania

Herr Konstantin Niewelt

Frau Angela Haase

Frau Canan Köysu

Protokollführerin

Auszubildende bei der Stadt  
Ahrensburg

**Entschuldigt fehlt/fehlen**

**Stadtverordnete**

Frau Carola Behr

**Bürgerliche Mitglieder**

Frau Anna-Margarete Hengstler

## **Behandelte Punkte der Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Festsetzung der Tagesordnung
5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 05/2023 vom 05.04.2023
6. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung
  - 6.1. Berichte gem. § 45 c GO  
- k e i n e -
  - 6.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen
    - 6.2.1. Anfrage der FDP zum Stand Bebauungsplan Nr. 104 und Antwort der Verwaltung
    - 6.2.2. Bevorstehende Schließung von Prinovis und Axel Springer am Kornkamp und Alten Postweg - Steuerung der Nachnutzung
    - 6.2.3. Wald und Baurecht
    - 6.2.4. Beteiligung der Nachbargemeinden im Bauleitplanverfahren  
Hier: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld - Müllverbrennungsanlage
    - 6.2.5. Mitteilungen des Fachdienstes IV.3/Straßenwesen zu offenen Punkten des BPA-Protokolls 05/2023 vom 05.04.2023
    - 6.2.6. Westliche Bushaltestelle Stormarner Werkstätten
    - 6.2.7. Direktvergabe E-Netz Ahrensburg
7. S4 - Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Einflussmöglichkeiten der Stadt Ahrensburg **2023/042**
8. Anfrage der FDP-Fraktion zur Lärmschutzwand Heckenweg - Gartenholz - abgesetzt - **AF/2023/003**
9. Anfragen, Anregungen, Hinweise
  - 9.1. Nachfrage des Seniorenbeirats zum Fußweg am Rosenhof
  - 9.2. Weg der KZ-Häftlinge/ Markierung auf der Hamburger Straße

- 9.3. Radweg Richtung Delingsdorf
- 9.4. Brutgebiet für Tauben im Hintergebäude Manhagener Allee 10/10 A
- 9.5. Verkehrssituation im Starweg / Abschnitt Ahrensfelder Weg bis Hagener Allee - Versetztes Parken im Straßenraum

## 1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, und eröffnet die Sitzung. Anwesend ist auch die Auszubildende der Stadt Ahrensburg, Frau Köysu. Sie stellt sich auf Bitte des Vorsitzenden kurz vor und teilt insbesondere mit, dass sie im ersten Ausbildungsjahr ist und sich freut, an der Sitzung teilnehmen zu dürfen.

## 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Bau- und Planungsausschusses ist gegeben. Die Einladung zur Sitzung erfolgte form- und fristgerecht.

## 3. Einwohnerfragestunde

**Frau Knötzing** aus dem Stadtteil Gartenholz erkundigt sich im Hinblick auf TOP 8 / Heckenweg im Gartenholz, welche Maßnahmen die Stadt dort plane. Die vorhandene Lärmschutzwand ist abgängig, wurde teilweise schon abgestützt und eine Wegesicherung ist nicht mehr gegeben. Die Verwaltung verweist auf im Rahmen von TOP 8 vorgesehene Antworten, führt aber vorab aus, dass im Gegensatz zur im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Lärmschutzwand sich der Heckenweg im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 46 befinde. Dort sei keine Lärmschutzwand festgesetzt und daher nur die Erneuerung der Hecke vorgesehen.

Frau Knötzing verweist auf einen ihr vorliegenden Plan aus dem Jahr 1979, worin ihres Erachtens eine 1,50 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt ist. Die Verwaltung erklärt nach Einsichtnahme, dass es sich um einen Lageplan zum Bauvorhaben und keinen Bebauungsplan handle. Sie bittet darum, Fotos machen zu dürfen; dieser Bitte wird entsprochen. Die Verwaltung sagt zu, diese Unterlagen zu prüfen und hierbei auch die Genehmigung zum Bauvorhaben einzubeziehen. Im Hinblick darauf, dass in der kommenden Woche der Umweltausschuss tagen soll versucht werden, zu diesem Termin eine Antwort vorzubereiten. Die Verwaltung schlägt daher vor, Tagesordnungspunkt 8 von der heutigen Sitzung abzusetzen.

Ferner ist **Frau Lampe** aus dem Ortsteil Wulfsdorf anwesend, sie wird begleitet von ihrem Sohn und einigen weiteren Jugendlichen mit Handicap. Frau Lampe verweist auf die zahlreichen in Wulfsdorf wohnenden Einwohner/-innen, die auf den Rollstuhl angewiesen sind und Schwierigkeiten haben die Kreuzung Bornkampsweg / Wulfsdorfer Weg gut und sicher zu überqueren - gleiches gelte für die Querung beim Gut Wulfsdorf.

Die an der Bushaltestelle vorgenommenen Verbesserungen erkennt sie an, sie seien jedoch nicht ausreichend. Die Straße ist schwer einsehbar, ferner halten sich die Autofahrer vielfach nach der schlechten auf dieser besseren Wegstrecke des Bornkampsweges nicht an die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h. Einer der Jugendlichen trägt vor, dass seine Freundin - auf einen Rollstuhl angewiesen - kürzlich fast von einem Auto erfasst worden sei. Frau Lampe und die Jugendlichen fordern, im Bornkampsweg eine Lichtsignalanlage (LSA) aufzustellen oder einen Fußgängerüberweg (FGÜ) anzulegen. Auch für sie als Behinderte gelte das Recht auf unabhängige Lebensführung. Festgeschrieben sei dies im Landesaktionsplan „Jeder soll seine Rechte verwirklichen können“. Das Recht auf „persönliche Mobilität“ könne aber in Wulfsdorf bei Nutzung der Straße nicht umgesetzt werden.

Die Verwaltung erklärt, dass sie das im Moment Mögliche umgesetzt habe. Die Aufstellung einer LSA oder die Anlage eines FGÜ sind beides größere Baumaßnahmen. Sobald sich die personelle Situation im Fachdienst Straßenwesen verbessert habe, könnten wieder Baumaßnahmen in größerem Umfang erfolgen, hier sei eine Prioritätensetzung im Einvernehmen mit der Politik erforderlich. Herr Kania erklärt, dass für ihn persönlich der Neu- und Umbau des Bornkampsweges eine hohe Priorität habe.

Frau Lampe regt an, als Sofortmaßnahme den auf Höhe der Feuerwehr vorhandenen ca. 3 m breiten Rasenstreifen aufzugeben und zu befestigen, so könne ein breiteres Gehweg auf dieser Seite angelegt werden. Sie verweist auf Beratungshilfen durch das „Kompetenzzentrum für ein barrierefreies Hamburg“ und die Anlage eines neuen Zebrastreifens im Volksdorf. Der Mitteilung eines Stadtverordneten, dass der Neubau der gesamten Straße und nicht nur partiell erforderlich sei widerspricht sie, dies ist aus ihrer Sicht nicht erforderlich. Zunächst reichen partielle Verbesserungen in den von ihr genannten Bereichen. Statt einer LSA könnte bis zu einem endgültigen Neubau der Straße eventuell auch eine Baustellenampel aufgestellt werden. Einige Ausschussmitglieder bedauern den derzeit nicht möglichen Neubau des Bornkampsweges und erkundigen sich, ob die Anregung zur Aufstellung einer Baustellenampel umsetzbar ist. Verwiesen wird auch auf eine Umgestaltung eines Kreuzungsbereiches in Oststeinbek, dort sei die Kreuzung „erhaben“ und andersfarbig hervorgehoben.

Herr Jürgen **Siemers** fragt nach ob es zutreffend sei, dass nach Neubau der Brücke über die U 1 die Schrankenanlage zum Kuhlenmoorweg im Zuge des Neubaus der S 4 auf der Höhe des Brinckmann-Geländes entfällt. Sie sei im neuen Flächennutzungsplan nicht mehr enthalten. Dies wird bestätigt, höhen- gleiche Bahnübergänge wird es nicht mehr geben. Herr Siemers fragt ergänzend nach, wer dies entschieden habe. Die Verwaltung teilt mit, dass dies aufgrund der von der DB vorgelegten Planungen ersichtlich ist. Herr Siemers kritisiert diesen „vorausseilenden Gehorsam“. Die Erreichbarkeit dieses Gebietes sei wichtig, die Verbindung wird sehr stark genutzt.

**Anmerkung der Verwaltung:**

*Die beabsichtigte Schließung des Bahnübergangs Kuhlenmoorweg wurde im BPA am 02.11.2016/TOP 7.2.4/ „Abriss Brücke Kuhlenmoorweg über die U 1“ in Zusammenhang mit dem – damals noch beabsichtigten, mittlerweile im Bau befindlichen – Neubau der Brücke über die U 1 bekanntgegeben. („Die Lage eines Neubaus wurde unter Berücksichtigung der S4 und der zu erwartenden Schließung des Bahnüberganges Kuhlenmoorweg ausgewählt.“)*

*Die Planungen im Zuge des S 4-Ausbaus sehen beim neuen Haltepunkt in Ahrensburg (gegenwärtig Teil des Parkplatzes des U-Bahnhofes Ahrensburg-West) jedoch über eine Unterführung eine Anbindung an den Kuhlenmoorweg vor.*

Ferner erkundigte sich Herr **Siemers** nach den Planungen für den Bahnübergang Grävingshorst. Hierzu wird mitgeteilt, dass aufgrund des sich dort befindlichen Hauses die Schrankenanlage ebenfalls entfallen wird, aber der Bau einer Brücke geplant ist.

Herr **Jan Furken** fragt nach, ob dem BPA das Schreiben des Herrn Peter Körner vom 28.04.2023 bekannt ist, in dem dieser sich auf die Situation für Ahrensfelde nach dem für den im Zuge der S 4 geplanten Neubau der Brücke über den Braunen Hirsch beziehe. Dies wird bestätigt. Die Verwaltung erklärt ferner, dass sie das Schreiben dem Protokoll als **Anlage 1** zu TOP 3 beifügen wird. Herr Körner befürchtet eine Zunahme des Individualverkehrs und daraus resultierend den „Verkehrskollaps“ für Ahrensfelde.

Ferner erinnert **Herr Furken** an seine Frage unter TOP 3 der Stadtverordnetenversammlung 03/2023 vom 27.03.2023, die bisher noch nicht beantwortet wurde:

*„Wird sich die Stadt Ahrensburg **rechtzeitig** bereits mit Einwendungen in PFA 2 beteiligen, um im Falle von Mängeln bei der Abwägung Begründungen für eine Klage zu haben und Schaden von der Stadt abwenden zu können?“*

Die Frage lag dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung bei, der Beitrag wird auch diesem Protokoll als **Anlage 2** zu TOP 3 beigefügt. Herrn Furken wird eine Antwort zugesagt.

**Anmerkung der Verwaltung:**

*Neben Anlage 2 wird diesem Schreiben die Antwort der Verwaltung vom 08.05.2023 beigefügt (Anlage 2.1). Beigefügt wurde diese Antwort ferner dem Protokoll der Stadtverordnetenversammlung vom 24.04.2023 zu TOP 3.*

Herr Furken bittet ferner, als sachkundiger Einwohner bei TOP 7 zugelassen zu werden. Der Vorsitzende führt aus, dass hierzu ein Antrag eines Ausschussmitgliedes erforderlich ist.

Frau Levenhagen bezieht sich daraufhin auf die unter TOP 7 zu beratende Vorlage und unterstützt Herrn Furken insofern, dass ihres Erachtens die Stadt nicht erst im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3, sondern bereits im PFA 2 eine Stellungnahme abgeben sollte. In PFA 2 werde durch den Bau von zwei neuen Gleisen die Grundlage für den Bau der S 4 bis Ahrensburg gelegt. PFA 2 umfasse den Geltungsbereich bis zur Landesgrenze Hamburg / Schleswig-Holstein, somit bis Ahrensburg. Hierzu entgegnet die Verwaltung, dass die Stadt in PFA 2 keine Zuständigkeit im Sinne der Intention Herrn Furkens (in den Bereichen Naturschutz und Landschaftsschutz) habe. Dies werde bei TOP 7 auch näher ausgeführt, siehe Präsentation zu TOP 7.

Eine weitere **Einwohnerin** aus dem Stadtteil Gartenholz bezieht sich auch im Auftrag von mehreren Nachbarn aus diesem Stadtteil auf die Situation beim Übergang des Kaufhauses auf die Hamburger Straße. Sie ist auf einen Rollator angewiesen und der Bordstein ist zu hoch. Sie regt an, eventuell mit Asphalt eine Schräge zur Hamburger Straße anzulegen, eine Verbesserung ist umgehend erforderlich.

Ferner teilt sie mit, dass die Pflastersteine am Rondeel uneben sind. Zu Letzterem entgegnet die Verwaltung, dass der Bauhof letzte Woche die Unebenheiten beseitigt habe, „Schönheitsreparaturen“ wurden jedoch nicht durchgeführt. Außerdem wird hierzu auf den späteren Bericht im Rahmen des TOP 6.2 zu zwischenzeitlich erfolgten Unterhaltungsmaßnahmen verwiesen.

#### **4. Festsetzung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende bezieht sich auf die in der Einladung vom 18.04.2023 vorgeschlagene Tagesordnung und die angekündigte Empfehlung, die Tagesordnungspunkte ab TOP 10 in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der BPA stimmt der Tagesordnung mit dieser Empfehlung zu.

**Abstimmungsergebnis: Alle dafür**

Aufgrund der in der Einwohnerfragestunde zu TOP 8 vorgetragenen und noch zu prüfenden Grundlagen sollte TOP 8 abgesetzt werden.

**Abstimmungsergebnis: Alle dafür**

Der Bau- und Planungsausschuss hat insofern mit der gemäß § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ausschussmitglieder zugestimmt.

Ein Ausschussmitglied beantragt, Herrn Furken bei TOP 7 als sachkundigen Einwohner zuzulassen.

**Abstimmungsergebnis: Alle dafür**

## 5. Einwände gegen die Niederschrift Nr. 05/2023 vom 05.04.2023

Keine Einwendungen; das Protokoll gilt damit als genehmigt.

## 6. Berichte/Mitteilungen der Verwaltung

### 6.1. Berichte gem. § 45 c GO

— *k e i n e* —

### 6.2. Sonstige Berichte/Mitteilungen

#### 6.2.1. Anfrage der FDP zum Stand Bebauungsplan Nr. 104 und Antwort der Verwaltung

Als **Anlage** liegt dem Protokoll die Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.04.2023 bei. Die Antwort der Verwaltung auf die Fragen lautet wie folgt:

1. Wird aktuell seitens der Verwaltung an dem B-Plan Nr. 104 gearbeitet?

**Antwort:** Die Verwaltung arbeitet derzeit nicht an dem B-Plan Nr. 104.

2. Welchen Status hat der B-Plan Nr. 104 aktuell?

**Antwort:** Das B-Planverfahren befindet sich noch ganz am Anfang. Der Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 104 wurde gefasst. Es wurden verschiedene Entwürfe mit der Politik diskutiert. Einen Entwurfsbeschluss, der Grundlage für eine frühzeitige Beteiligung sein soll, gibt es noch nicht.

3. Gibt es bereits einen neuen Entwurf, der als zukünftige Basis für die Beratung dienen soll bzw. wird vom Investor daran gearbeitet?

**Antwort:** Nach der letzten Vorstellung der Planung im BPA am 17.08.2023 hat ein Gespräch mit dem Investor stattgefunden. Derzeit legt der Investor das Hauptaugenmerk auf eine energetische Sanierung des Bestands. Derzeit gibt es ferner Überlegungen für andere Varianten einer Nachverdichtung.

Die Verwaltung befindet sich somit in Planungsgesprächen und wird zu gegebener Zeit den Stand der dann aktuellen Planungen vorstellen.

### 6.2.2. **Bevorstehende Schließung von Prinovis und Axel Springer am Kornkamp und Alten Postweg - Steuerung der Nachnutzung**

Wie der Presse zu entnehmen war, stehen die Firmen Prinovis und Axel Springer in Ahrensburg vor der Schließung. Die Stadtverwaltung der Stadt Ahrensburg geht davon aus, dass die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans zur Steuerung der Nachnutzung erforderlich wird und plant in einer der nächsten Sitzungen des BPA, einen Beschlussvorschlag für einen Aufstellungsbeschluss einzubringen.

Auf Nachfrage wird ferner mitgeteilt, dass nach einem Aufstellungsbeschluss eine Zurückstellung von Baugesuchen und eine Veränderungssperre möglich ist.

### 6.2.3. **Wald und Baurecht**

Dem BPA werden die folgenden Informationen zur Problematik Wald / Baurecht zur Kenntnis gegeben.

#### **Wald (§ 2 LWaldG)**

Wald ist **jede** mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche.

Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlfleichen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze, Liegewiesen und Anlagen naturnaher Kindertageseinrichtungen, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 LWaldG für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.

Wald sind **nicht**

1. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind,
2. Baumschulen,
3. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
4. Schnellwuchsplantagen sowie
5. zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen und mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe, ausgenommen Friedhöfe, auf denen die Waldfunktionen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) erhalten bleiben.

#### **Begriffserklärungen:**

- Waldgehölze im Sinne des LWaldG sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten ohne Rücksicht auf Alter und Zustand.
- Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen ohne Rücksicht auf Verteilung und Art der Entstehung.
- Standortheimisch ist eine Baumart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet oder in der Nacheiszeit befand.
- **Kleinere Flächen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG: „Eine kleinere Fläche ist jedenfalls dann nicht mehr gegeben, wenn die Fläche eine Größe von 2.000 m<sup>2</sup> überschreitet (vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 16. Oktober 2015 – 2 A 205/14, Seite 15, n. v.). Anhaltspunkt ist hierfür etwa die amtliche Begründung zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des Bundeswaldgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BWaldG), wonach der Bundesgesetzgeber davon ausgeht, dass Flächen über 0,2 ha Größe keine kleineren Flächen mehr sind (vgl. hierzu Düsing/Martinez/Lückemeier, 1. Aufl. 2016, BWaldG § 2 Rn. 7). Die für das Waldrecht grundsätzlich zuständige 1. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts geht davon aus, dass eine kleinere Fläche in dem vorgenannten Sinne bis zu einer Größe von ca. 700 m<sup>2</sup> angenommen werden kann (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. Juli 2005 – 1 A 55/04, n. v.; vgl. auch Oberverwaltungsgericht SH, Beschluss vom 30. August 2010 – 1 LA 44/10 zur Heranziehung einer Kommentierung, die auf eine Obergrenze von 750 m<sup>2</sup> abstellt).“<sup>1</sup>

Für eine forstbehördliche Feststellung einer Waldfläche ist die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort (Baumartenzusammensetzung, Flächengröße, Flächenbeschaffenheit usw.) ausschlaggebend; dabei ist es unerheblich, wie die Bestockung der Fläche mit Forstpflanzen entstanden ist. Eine Fläche kann zum Beispiel in der Vergangenheit eine gehölzbestockte Gartenfläche gewesen sein, aber, da sie längere Zeit nicht mehr entsprechend eines Gartens gepflegt und unterhalten worden ist, als Wald eingestuft werden. Die Existenz eines Waldes nach dem LWaldG/ die Waldeigenschaft ist unabhängig von Eintragungen im Grundbuch, Darstellungen im Liegenschaftskataster, in Landschaftsplänen oder Flächennutzungsplänen, Festsetzungen in Bebauungsplänen etc.

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinisches VG, Urteil vom 10.07.2020 - 8 A 836/17, Fundstelle openJur 2020, 78851

## **Wald und Baugenehmigungen (§ 24 LWaldG i. V. m. § 72 Abs. 1 LBO und § 29 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB)**

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des BauGB<sup>2</sup> in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen<sup>3</sup>. Dies gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der Landesbauordnung (LBO) sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden. Der Begriff „Gebäude“ ist in § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 LBO definiert. Die Definition gilt auch für das LWaldG<sup>4</sup>. Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Carports, Garagen, Schuppen sind somit zum Beispiel Gebäude, die im Waldabstand unzulässig sind. Bestehende, in der Vergangenheit baurechtlich genehmigte Gebäude und / oder bauliche Anlagen unterliegen dem baurechtlichen Bestandsschutz.

Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift, die einem Bauvorhaben im Sinne von § 72 Abs. 1 LBO entgegenstehen kann. Diese Vorschrift bleibt gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von den §§ 30 bis 37 BauGB unberührt. Ob der Wald „rechtswidrig“ an ein Grundstück herangerückt ist und ob die betroffene Person möglicherweise eine Beseitigung des Waldes erfolgreich veranlassen könnte, ist unerheblich. Um zu gewährleisten, dass die in § 24 Abs. 1 Satz 1 LWaldG genannten Schutzzwecke der Vorschrift nicht verletzt werden, darf die Baugenehmigung erst dann erteilt werden, wenn feststeht, dass der erforderliche Waldabstand auch tatsächlich eingehalten wird.<sup>5</sup>

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Waldabstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung, die mit dem Waldabstand verhindert werden soll, nicht zu befürchten ist. Eine Unterschreitung des Waldabstands zugunsten von baulichen Anlagen waldpädagogischer Einrichtungen kann bereits zugelassen werden, wenn diese nicht durch Windwurf oder Waldbrand gefährdet werden und von ihnen keine Waldbrandgefahr ausgeht.

## **Waldumwandlung (§ 9 LWaldG)**

Gemäß § 9 LWaldG darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Forstbehörde entscheidet über die Zulassung des mit der Umwandlung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

---

<sup>2</sup> Grob gesagt: Bauvorhaben

<sup>3</sup> Vgl. auch im Folgenden § 24 Abs. 1 LWaldG.

<sup>4</sup> <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl15/drucks/3200/drucksache-15-3262.pdf>, abgerufen am 26.04.2023.

<sup>5</sup> Vgl. OVG Schleswig (1. Senat), Beschluss vom 17.02.2010 - 1 LA 3/10.

Die Umwandlung von Wald, der auf natürliche Weise auf Flächen entstanden ist, für die zuvor aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgesetzt worden ist, bedarf bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Festsetzung keiner Genehmigung. Zehn Jahre nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans darf eine Fläche also noch der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungsart zugeführt werden. Auch die Umwandlung von Wald in denkmalgeschützten historischen Garten-, Park- und Friedhofsanlagen bedarf keiner Genehmigung; die waldbesitzende Person hat die Umwandlung der zuständigen Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die beabsichtigte Umwandlung

1. Naturwald beeinträchtigen würde,
2. benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde oder
3. der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Gemäß dem Erlass des MELUND<sup>6</sup> muss ein besonderes, über das allgemeine wirtschaftliche Interesse hinausgehendes Interesse an der Waldumwandlung bestehen. Es müsse ein Sachzwang zur Waldumwandlung vorliegen, was in der Regel nur dann anzunehmen sei, wenn die Versagung der Waldumwandlung die wirtschaftliche Existenz des\*der Waldbesitzers\*in bedrohen würde<sup>7</sup>.

Wird die Umwandlung genehmigt, ist die waldbesitzende Person verpflichtet, eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach naturräumlicher Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten (Ersatzaufforstung), es sei denn, die Forstbehörde bestimmt etwas Anderes.

Der BPA nimmt Kenntnis, Verständnisfragen können in einer späteren Sitzung gern beantwortet werden.

---

<sup>6</sup> Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) „Genehmigungen von Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG; Interessenabwägung“ vom 10.01.2018.

<sup>7</sup> Der Erlass a. a. O. zitiert dabei vergleichend das Urteil des OVG Münster, Beschluss vom 26.09.2007, Az.: 20 A 3343/06 sowie Endres, Kommentar zum BWaldG, § 9 Rn. 24 m. w. N.

#### **6.2.4. Beteiligung der Nachbargemeinden im Bauleitplanverfahren** **Hier: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stapelfeld** **- Müllverbrennungsanlage**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 den Aufstellungsbeschluss für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. In ihrer Sitzung am 03. April 2023 wurden die Vorentwurfsunterlagen gebilligt und für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren freigegeben.

Die wesentlichen Ziele der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachnutzung einer zukünftig brachfallenden Ver- und Entsorgungsfläche;
- Bereitstellung einer Versorgungsfläche zur Ansiedlung eines Umspannwerkes;
- Erweiterung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Stapelfeld der Verkehrsachse A 1;
- Vermeidung von gewerblich bedingtem Verkehrsaufkommen in den Dorfkernbereich der Gemeinde Stapelfeld;
- Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für örtliche und ortsangemessene Betriebe;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der westliche Bereich des Plangebietes wird gegenwärtig vom Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) eingenommen. Der östliche Bereich wird aktuell als Abstell-, Lager- und Baustellenfläche für den Neubau der Müllverbrennungsanlage genutzt. Im Norden befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. In den Randbereichen sind Knicks und Gehölze anzutreffen. Im Norden befindet sich darüber hinaus die Braaker Au.

Für das Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage gilt gegenwärtig die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den Bereich der Müllverbrennungsanlage als 'Fläche zur Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen' mit der Zweckbestimmung 'Müllverbrennung' dar. Für den östlichen Bereich gilt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982. Diese stellt den östlichen Bereich als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnerien' dar. Da zukünftig eine 'Gewerbliche Baufläche' (G) sowie drei 'Flächen für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Elektrizität' und 'Regenrückhaltebecken' festgesetzt werden sollen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 19 vorbehalten.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die bereitgestellten Vorentwurfsunterlagen verwiesen. Diese sind im Internet unter <https://www.amtsiek.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bebauungsplaene-im-verfahren/> und unter <https://bob-sh.de/plan/36ae-fnp-stapelfeld> einsehbar sowie im Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.



Auszug aus der Planzeichnung

Die Stadt Ahrensburg nimmt die Planung der Gemeinde Stapelfeld zur Kenntnis.

### **6.2.5. Mitteilungen des Fachdienstes IV.3/Straßenwesen zu offenen Punkten des BPA-Protokolls 05/2023 vom 05.04.2023**

Die Verwaltung teilt zu mehreren Tagesordnungspunkten im Rahmen des TOP 8/ „Anfragen, Anregungen Hinweise“ des BPA-Protokolls Nr. 5/2023 vom 05.04.2023 folgende Informationen mit:

1. Zu seinerzeit TOP 8.1, Natursteinpflaster in der Innenstadt:

Ein Ausschussmitglied merkte an, dass die Wiederherstellung des Porphyr-Natursteinpflasters auf dem Rondeel nach der Erneuerung der Versorgungsleitungen nicht fachgerecht vorgenommen wurde und der in letzter Zeit gefallene Regen zu einem Ausspülen der Fugen und zu einer Lockerung des Pflasters geführt hätte. Die Verwaltung sagte eine kurzfristige Überprüfung zu. Geäußert wurde ferner, dass das Kleinpflaster auch an anderen Stellen der Innenstadt stark schadhaft und unterhaltungsbedürftig sei und zu überlegen wäre, ob man dieses generell zum Anlass nehme, an derartigen Stellen größere Platten zu verlegen.

Wie unter TOP 3 / Einwohnerfragestunde bereits kurz ausgeführt, wurden im Bereich Rondeel / Manhagener Allee / Hagener Allee die möglichen Gefahrenstellen beseitigt. Optische Komfort-Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Zur Thematik Porphyr-Kleinpflaster in der Innenstadt wird in einem späteren BPA ein gesonderter Bericht erfolgen.

2. Zu seinerzeit TOP 8.3, Radweg in der Hamburger Straße (Nord):

Ein Ausschussmitglied bezog sich auf den Radweg auf der Westseite der Hamburger Straße für die Radfahrenden vom Rondeel in Richtung AOK-Knoten. Dieser Radweg ende auf Höhe des Kaufhauses und die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, inwieweit den Radfahrern besser aufgezeigt werden kann, wie sie zum AOK-Knoten kommen.

Hierzu wird mitgeteilt, dass noch eine Entscheidung der Verkehrsbehörde / Ortstermin über die Benutzungspflicht / Beschilderung des Radweges aussteht. Der bauliche Zustand der Fläche sei grundsätzlich verkehrssicher.

3. Zu seinerzeit TOP 8.4, Bornkampsweg zwischen Friedhof und Wulfsdorfer Weg:

Es wurde gebeten, den oben genannten Abschnitt der Fahrbahn zwischen Friedhof und der Feuerwache Wulfsdorf kurzfristig zu unterhalten.

Hierzu wird berichtet, dass in den Straßen Bornkampsweg und Sahlmannsberg zwischenzeitlich die ersten vier Thermobehälter Heißasphalt über den Jahresvertrag als akute Maßnahme zur Gefahrenabwehr verarbeitet wurden. Weitergehende, kleinflächige vorbeugende Asphaltarbeiten mit Heißmaterial sind vorgesehen. Großflächige Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen seien kurzfristig aber nicht vorgesehen.

4. Zu seinerzeit TOP 8.7, Kontrolle der westlichen Nebenanlagen in der Hamburger Straße auf Höhe des Friedhofes:

Berichtet wurde, dass die Nebenanlagen in der Hamburger Straße nnn-zwischen den Einmündungen Waldemar-Bonsels-Weg und Zufahrt des Friedhofes in Richtung des dortigen Grabens zunehmend abfallen. Die Verwaltung sagte eine Ortsbesichtigung zu.

Zwischenzeitlich hat der Bauhof auf dem Radweg am Friedhof Hamburger Straße erste Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ergriffen. Weitergehende Pflasterregulierungsarbeiten sind über den Jahresvertrag 2023 im Rahmen der Bauunterhaltung vorgesehen.

5. Zu seinerzeit TOP 8.11, Veloroute am Starweg:

Thematisiert wurde der Zustand der Veloroute im unbefestigten Teil des Starweges, es seien viele Unebenheiten vorhanden.

Berichtet wurde am 05.04.2023 bereits, dass der städtische Bauhof diesen Bereich in Kürze abschieben und mit geeignetem Sand versehen werde. Die zuvor bestehenden Witterungsverhältnisse hätten diese Unterhaltungsmaßnahme zuvor nicht zugelassen. Zudem solle dieser Teil des Starweges in diesem Jahr entsprechend der Beschlusslage mit einer Beleuchtungsanlage versehen werden.

Ergänzend wird heute mitgeteilt, dass der Bauhof den Starweg abgeschoben und plan wiederhergestellt habe. Ferner werde derzeit die Ausschreibung der Straßenbeleuchtung vorbereitet.

6. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass für das sich im Bau befindliche **Data-Center** eine Genehmigung für Schwerlasttransporte erteilt wurde und in Kürze die Anlieferung der erforderlichen Module erfolgen wird. Die Schwerlasttransporte haben eine derartige Größe, dass kleinere Umbauten am Kreisverkehr erforderlich werden. Sonst können diese diesen Bereich nicht passieren.

### **6.2.6. Westliche Bushaltestelle Stormarner Werkstätten**

Die Verwaltung bezieht sich auf die in der BPA-Sitzung am 05.04.2023 unter TOP 8.8 protokollierte Anregung, ergänzend zur Barrierefreiheit der östlichen Haltestelle „Stormarner Werkstätten“ auch auf der Westseite für eine Verbesserung zu sorgen.

Es wurde festgestellt, dass diese Haltestelle überschlägig nur drei Einsteiger, aber 29 Aussteiger pro Tag (Montag bis Freitag) verzeichnet. Im Gegensatz zur gegenüberliegenden Haltestelle wird also kein Fahrgastunterstand oder eine aufwändige Barrierefreiheit (taktile Elemente und Bordsteinanhebung) benötigt. Vielmehr gehe es um eine ausreichend dimensionierte gepflasterte Fläche, damit die aus Richtung Innenstadt mit der Linie 169 ankommenden Fahrgäste gut und sicher aus dem Bus aussteigen könnten. Dieses sei insbesondere bei nasser oder frostiger Witterung gegenwärtig teilweise nicht ungefährlich, zumal den Linienbussen das Anfahren dieser Haltestelle häufig erschwert wird.

Daher wird der Fachdienst IV.3 / Straßenwesen über den Kleinvertrag zur Strassenunterhaltung kurzfristig die Befestigung der bisherigen Rasenfläche zwischen Gehweg und Bordstein und zwar auf einer Länge von rund 8 m nördlich der Grundstückszufahrt zum Bauhofgelände vornehmen, wobei auf einen ausreichenden Abstand zum Straßenbaum und dessen Wurzelwerk geachtet wird.

### **6.2.7. Direktvergabe E-Netz Ahrensburg**

Die Verwaltung teilt mit, dass der Verkehrsausschuss des Kreises Stormarn in seiner Sitzung am 02.05.2023 zur Vergabe des Netzes OD 1, zu dem auch die Stadtbuslinien in Ahrensburg zählen, folgenden Beschluss gefasst habe:

1. Aus Gründen der Betriebsvorbereitung wird einer Verlängerung des bestehenden Verkehrsvertrags Netz Ahrensburg (OD 1) über den Fahrplanwechsel am 14.12.2024 hinaus bis zum 07.09.2025 (Ende der Sommerferien) zugestimmt.
2. Der Direktvergabe des ÖPNV-Teilnetzes OD 1 Ahrensburg an die Verkehrsbetriebe Hamburg Holstein GmbH(VHH) für 15 Jahre wird zugestimmt.

Diese Lösung berücksichtigt, dass die Rüstzeit für die notwendige Infrastruktur (insbesondere Ladetechnik und Umbau des bestehenden Betriebshofes im Ahrensburger Kornkamp) rund zwei Jahre dauert. Sie ist möglich, da der Kreis Stormarn über eine Beteiligungsgesellschaft direkte Einflussmöglichkeit auf das Busunternehmen hat und insofern von einem Ausschreibungsverfahren absehen kann.

Mit Beginn des neuen Vertrages, d. h. nach dem 07.09.2025, sind derzeit zumindest kalkulatorisch insbesondere folgende Angebots-Maßnahmen zur Weiterentwicklung des ÖPNV aus dem aktuellen 5. Regional-Nahverkehrsplan (RNVP) des Kreises Stormarn berücksichtigt:

- Linie 169: Taktverdichtung ganztägig Montag bis Freitag auf 30-Minutentakt (heute nur zur Hauptverkehrszeit)
- Linie 269: Verlängerung nach U-Bahnhof Volksdorf
- Linie 776: Angebotsausweitung zur Berufsschule Ahrensburg

Weitere Anpassungen, die entweder kurzfristig etwa aus dem in der zweiten Jahreshälfte von der Stadt geplanten Workshop oder mittelfristig mit einem Ersatz der RB 81 durch die S 4 und die neuen Halt Ahrensburg West hervorgehen, sind dank der Direktvergabe auch problemlos während der langen Vertragslaufzeit von 15 Jahren möglich.

Obwohl das hvv-hop Angebot in Ahrensburg in einer Zusatzvereinbarung geregelt wird, ist über die Fortführung des Angebotes ab 2025 in der ersten Jahreshälfte 2024 zu entscheiden.

Allgemein sei angemerkt, dass einerseits die Umstellung auf das E-Netz, andererseits aber allgemeine Rahmenbedingungen in der Kalkulation dazu führen, dass die bekannten Entgeltkomponenten dieser Dienstleistung spürbar steigen. Dieses dürfte auch die städtische Mitfinanzierung der Busleistung betreffen, die für das Jahr 2022 mit einem Abschlag von rund 210.000 € abgerechnet wurde und derzeit lediglich den 30-Minutentakt in der Nebenverkehrszeit auf der Linie 469 (Wulfsdorf – U-Bahnhof West –Wulfsdorfer Weg – Bahnhof Ahrensburg – Rondeel – Erlenhof) umfasst.

## 7. S4 - Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und Einflussmöglichkeiten der Stadt Ahrensburg

Wie unter TOP 4 beschlossen, nimmt Herr Jan Furken als sachkundiger Bürger an der Beratung teil.

Die Verwaltung hat ergänzend zur Vorlage eine Präsentation vorbereitet, siehe **Anlage**. Die Planfeststellungsabschnitte (PFA) 1 bis 3 werden anhand dieser vereinfachten Darstellung erläutert. Neben der Stadt Ahrensburg haben auch die Bevölkerung und Interessengemeinschaften die Möglichkeit der Beteiligung.

Die Stadt ist sowohl als Träger öffentlicher Belange wie auch als Flächeneigentümerin beteiligt und kann in diesem Rahmen Stellungnahmen abgeben, die beim Amt für Planfeststellung und Verkehr (APV) des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein eingereicht werden müssen. Die Aufgaben der Stadt („Zwitterstellung“) gliedern sich in 3 Bereiche:

- Die Stadt ist als auslegende Behörde verpflichtet, rechtskonform PFA 3 bekanntzumachen und auszulegen, ferner erhobene Einwände weiterzuleiten.
- Außerdem ist sie als Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Diese Zuständigkeit beschränkt sich auf den eigenen Wirkungskreis, wie Belange der Sicherheit, des Stadtbildes, der Wegeverbindungen und städtische Planungen.
- Darüber hinaus hat die Stadt als Flächeneigentümerin die Planungen daraufhin zu prüfen, ob städtische Flächen beeinflusst oder beansprucht werden (dauerhaft oder nur temporär, z. B. als Baustelleneinrichtung).

Auf der letzten Seite der Präsentation sind Rolle und Einflussmöglichkeiten der Stadt in PFA 3 zusammenfassend genannt, sie beziehen sich sowohl auf Pflichtaufgaben wie auch auf freiwillige Aufgaben. Die Stellungnahme darf sich jedoch nicht beziehen auf die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt liegenden Belange, wie zum Beispiel die Trassenführung, Naturschutz und Landschaftsschutz. Es sollen konstruktive Anregungen sein, nicht nur Wünsche. Letztere wären ggf. auf eigene Kosten und in Vereinbarung mit dem Planungsträger umzusetzen.

Nachgefragt wird, weshalb die Bereiche Trassenführung, Naturschutz und Landschaftsschutz keine Belange der Stadt sind. Hierzu wird ausgeführt, dass z. B. Ausgleichsmaßnahmen bereits zuvor durch die DB geprüft werden. Insbesondere wurde auch die Trassenführung bereits von übergeordneter Stelle gebilligt. Als Beispiel einer Maßnahme auf eigene Kosten wird genannt, dass z. B. durch die Hamburger Straße die Biotope Stellmoor und Bredenbeker Teich getrennt sind. Sollte hier eine Verbindung auf eigenen Wunsch in Form eines Tunnels geschaffen werden sollen, wäre dies auf Kosten der Stadt umzusetzen.

Bereits in TOP 3 wurde andiskutiert, dass die Stadt sich nicht erst in PFA 3, sondern bereits in PFA 2 mit einer Stellungnahme einbringen sollte. Es wird kritisiert, dass der Planungsträger nicht bereits in PFA 2 die Stadt aktiv zu einer Stellungnahme aufgefordert habe. Die Verwaltung sieht in PFA 2 keine städtischen Belange berührt. Dem widersprechen einige Ausschussmitglieder und insbesondere bei Abgabe einer Stellungnahme zu PFA 2 wäre im späteren Verfahren gegebenenfalls eine juristische Überprüfung (Klage) möglich.

Aus Sicht Herrn Furkens wäre eine Stellungnahme der Stadt in PFA 2 vorstellbar (z. B. wegen des Baus neuer Gleise für die S 4 und Ahrensburg als unmittelbar an das Stadtgebiet Hamburg angrenzende Kommune). Durch den Einsatz von Doppelstockwagen und weiterhin den Halt des Eilzuges in Ahrensburg könnte seines Erachtens der Personennahverkehr in ausreichender Menge befördert werden. Wenn die S 4 in Rahlstedt ende, wären ferner keine weiteren Brückenbauwerke erforderlich, die später von der Stadt unterhalten werden müssen.

**Anmerkung der Verwaltung:**

*Über den „Variantenvorschlag **Brücke Brauner Hirsch**“ (Vorlage 2017/021) wurde vom BPA am 17.05.2017 beraten und beschlossen. Seinerzeit wurde ein vorheriger Beschluss vom 16.03.2016 (Vorlage 2016/026) aufgrund des hohen Konfliktpotenzials in den Bereichen Naturschutz und Archäologie aufgehoben zugunsten des geplanten Neubaus einer Netzwerkbogenbrücke als geeignetster Brückenkonstruktion für die Überbrückung des Bodendenkmals als verträglichster Variante. Vor Eintritt in die Beschlussfassung der Sitzungsvorlage griff seinerzeit ein Ausschussmitglied die Variante einer Brücke mit Pfeilern auf, die nach Angaben der DB Netze bereits oberflächlich untersucht und aus Naturschutz- und archäologischen Gründen verworfen worden sei. Seines Erachtens würde die Gliederung der insgesamt 117,4 m langen Brücke in vier Felder mit drei Pfeilern eine wirtschaftlichere Unterhaltung des Bauwerkes mit sich bringen und sollte insofern von der Stadt Ahrensburg gefordert werden. Über den entsprechenden Änderungsantrag wurde seinerzeit wie folgt abgestimmt:*

*Abstimmungsergebnis seinerzeit: 5 dafür (SPD/ Grüne/FDP)  
1 dagegen (WAB)  
3 Enthaltungen (CDU).*

*Es wäre daher zu prüfen, ob diese Beschlussfassung, die nach obiger Aussagen zuvor aus Naturschutz und archäologischen Gründen verworfen wurde, an die DB Netze weitergegeben und von dieser – ggf. erneut – geprüft wurde.*

Auch entfielen die Sichtschutzwände wegen Lärmschutz. Wie die Beteiligung der weiteren Kommunen im Kreis Stormarn bis Lübeck gezeigt habe, sei eventuell auch ohne S 4 auf freiwilliger Basis Lärmschutz in Ahrensburg möglich.

Auf Nachfrage wird im Übrigen mitgeteilt, dass in der beim Kreis Stormarn angesiedelten Arbeitsgruppe, deren Arbeit die Verwaltung als sehr effektiv einordnet, der Bürgermeister, die Bauamtsleitung und die Leitung des Umweltausschusses, Herr Christian Schmidt, mitwirken. Im Wesentlichen ging es hierbei um den Lärmschutz.

Herr Furken weist darauf hin, dass

- PFA 2 nur noch bis zum 12.05.2023 ausliegt,
- Einwendungen könnten noch bis zum 12.06.2023 erfolgen.

Es wird ersichtlich, dass die Mitglieder des BPA gespalten sind. Einige unterstützen die Haltung Herrn Furkens und erklären, dass die S 4 nicht benötigt werde. Die jetzigen Zugverbindungen seien mit den oben genannten Prämissen ausreichend.

Andere weisen darauf hin, dass der Güterverkehr durch den Bau der Fehmarnbeltquerung (Tunnel) deutlich zunehmen werde und ohne den Bau weiterer Gleise ein Stau des Güterverkehrs in Ahrensburg nicht zu verhindern sei; dies führe zwangsläufig zu Verzögerungen beim Personennahverkehr. „S 4“ sei nur ein Name, primär gehe es um die Zunahme der Güterzüge. Damit einhergehend wäre aber auch der Bau der Brücken (Brücke Brauner Hirsch, Grävingshorst) nicht zu verhindern, man brauche differenziertere Ideen.

Ein Ausschussmitglied hält es für möglich, dass es der Stadt in PFA 3 zum Vorwurf gemacht werden könnte, wenn sie in PFA 2 keine Stellungnahme abgegeben habe. Im Hinblick auf den zeitlich engen Korridor zu PFA 2 wird nachgefragt, wie sich der zeitliche Ablauf bei PFA 3 darstellt und ob eine Fristverlängerung möglich ist. Die Verwaltung erklärt, dass die Auslegungsfrist noch nicht bekannt ist, daher ist der zeitliche Ablauf noch nicht konkret zu datieren. Die Auslegung könnte in die Sommerpause fallen. Grundsätzlich ist keine Fristverlängerung möglich, eine verbindliche Auskunft wurde aber von der Verwaltung bei der DB angefragt.

***Nachträgliche Information der Verwaltung:***

*Am Freitag, den 05.05.2023, wurde die Verwaltung durch die DB Netz AG informiert, dass an dem geplanten Zeitplan der Auslegung der Unterlagen im Juni nicht festgehalten werden kann. Als Gründe wurden Korrekturen und die ausstehende Genehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes genannt. Ein neuer Zeitraum wurde nicht in Aussicht gestellt. Die Verwaltung betonte gegenüber der DB Netz AG, dass es dann zwangsweise notwendig ist, dass die Auslegung erst nach den Sommerferien stattfindet.*

Ein Ausschussmitglied erklärt angesichts des Datums 12.05.2023 für PFA 2, dass der BPA heute eigentlich darüber beschließen müsste, wenn die Stadt keine S 4 wolle. Zu bedenken gegeben wird auch, dass dann der Bau der Abstellanlage hinter dem Bahnhof Ahrensburg entfielen bzw. unmöglich werde.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass bereits vor rund acht bis zehn Jahren die Stadt Ahrensburg dem Bau der S 4 grundsätzlich zugestimmt habe. Die Planungen sahen seinerzeit allerdings nur ein zusätzliches Gleis statt zwei zusätzlicher Gleise vor. Sollte die Stadt eine Stellungnahme zu PFA 2 abgeben sei es unerlässlich, die Belange der Stadt konkret zu benennen.

Bezogen auf das Entfallen der Schrankenanlage Grävingshorst wird nachgefragt, warum das Einzelhaus nicht angekauft werde. Informationen haben einzelne BPA-Mitglieder bisher nur durch den BUND erfahren. Die Zufahrt erfolge über Naturschutzgebiet, den Naturschutzverbänden liegen konkrete Informationen und Planungen vor. Die Verwaltung teilt mit, dass die Stadt in diese Planungen nicht eingebunden war, sie wurde nur mit den Naturschutzverbänden und der Archäologie abgestimmt. Hierauf wird entgegnet, dass die Stadt diese Planungen, Protokolle und Informationen hätte bereits anfordern sollen. „Nichtwissen macht Panik“.

Auf die vorliegenden Informationen zum Bahnübergang Grävingshorst wird im nichtöffentlichen Teil, siehe TOP 12.1, näher eingegangen.

Nachgefragt wird ferner, welche Unterlagen die Stadt bereits geprüft habe. Hierzu berichtet die Verwaltung, dass ihr noch nicht alle Unterlagen vorliegen. Geprüft wurden z. B. bisher die Belange zu 1.) Beeinträchtigung des Stadtbildes und 3.) Auswirkungen auf den Brand- und Katastrophenschutz. Entgegen den ursprünglichen Planungen wird z. B. nun eine Öffnung der Lärmschutzwände alle 100 m statt wie ursprünglich vorgesehen nur alle 1.000 m erfolgen.

Herr Furken weist darauf hin, dass bereits seit 2018 Gespräche mit der DB geführt werden und fragt die Politik, ob dieser die Protokolle dieser Gespräche vorliegen. Hierzu stellt die Verwaltung klar, dass ihr nicht Protokolle, sondern nur Planungen vorliegen. Diese waren Gesprächsgrundlage.

Das Ausschussmitglied bittet auch darum, die betroffenen städtischen Flächen aufzuzeigen. Hierzu erklärt die Verwaltung, dass diese Sichtung auf Arbeitsebene vorbereitet wurde und zur Verfügung gestellt werden kann.

Abschließend wird kritisiert, dass – siehe auch TOP 3/ Einwohnerfragestunde – Herr Furken bisher keine Antwort auf seine Frage vom 27.03.2023 an die Stadtverordnetenversammlung

*„Wird sich die Stadt Ahrensburg **rechtzeitig** bereits mit Einwendungen in PFA 2 beteiligen, um im Falle von Mängeln bei der Abwägung Begründungen für eine Klage zu haben und Schaden von der Stadt abwenden zu können?“*

erhalten habe, dadurch wurden vier Wochen „verloren“. Nun sei zu klären, wie die Stadt im Verfahren am effektivsten vorankomme, um das Beste für Ahrensburg zu erreichen. Sei es möglich, zeitnah eine Stellungnahme vorzubereiten? Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen im Verfahren zur Erweiterung der Müllverbrennungsanlage Stapelfeld ist zu vermeiden, Fristen nicht mehr einhalten zu können. Habe die Stadt rechtlichen Beistand?

Hierzu verweist die Verwaltung auf die der Vorlage beigelegte „Gutachtliche Stellungnahme“ der BSU. Da diese bereits vom August 2017 ist, wird im Ausschuss nachgefragt, ob z. B. die BSU auch aktuell an der Seite der Stadt für rechtliche Beratung. Dies wird verneint, die Verwaltung bearbeitet das Verfahren derzeit ohne Experten. Sie kenne die Belange der Stadt und könne diese beurteilen; alle betroffenen Fachdienste sind in die gemeinsame Abstimmung eingebunden.

Ein Ausschussmitglied bittet, für eine zu PFA 2 abzugebende Stellungnahme Ideen zu benennen. Belange der Stadt könnten zum Beispiel durch die Inanspruchnahme der Familienwiese im Stadtteil Gartenholz (Soziales) für die Abstellanlage berührt sein. Weitere Hinweise sollten bitte an die Politik gegeben werden. Ein weiteres Ausschussmitglied erklärt, vom BUND gehört zu haben, dass in PFA 3 beidseitig Baustraßen geplant sind. Gelte dies auch für PSA 2? Hierzu teilt die Verwaltung mit, dass auf Baustraßen nicht verzichtet werden könne – dem widerspricht das Ausschussmitglied. Beispiele anderer Baumaßnahmen haben gezeigt, dass dies möglich ist.

Herr Kania erklärt, dass auch die verbindliche Aussage, keine S 4 mehr zu wollen, als Einwendung abgegeben werden könnte – dies allerdings nur im Konsens. Den Konsens sehe er derzeit nicht. Die Verwaltung werde Überlegungen zu alternativen Trassen weiterverfolgen, ferner die Verhinderung von 6 m hohem Lärmschutz in der Innenstadt.

Herr Furken empfiehlt die Hinzuziehung eines Rechtsbeistands für eine bis 12.06.2023 zu PFA 2 abzugebende Stellungnahme.

Um bestmöglich eine Stellungnahme für PFA 3 vorzubereiten, erbitten mehrere Ausschussmitglieder alle vorliegenden Protokolle. Dieses sollte auch die Protokolle der Naturschutzverbände umfassen.

Als problematisch angesehen wird im Hinblick auf die Kommunalwahl am 14.05.2023 und die am 19.06.2023 erfolgende konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, dass bis zum 19.06.2023 keine wichtigen Beschlüsse mehr gefasst werden sollen. Daher wird von der Verwaltung ein Zeitplan für die Abgabe der möglichen Stellungnahmen erbeten.

**8. Anfrage der FDP-Fraktion zur Lärmschutzwand Heckenweg - Gartenholz  
- abgesetzt -**

**— a b g e s e t z t —**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt, zur Begründung wird auf TOP 3 / Einwohnerfragestunde verwiesen. Die Anfrage soll, wenn möglich, im Umweltausschuss am 10.05.2023 unter Berücksichtigung der Recherchen beraten werden.

## **9. Anfragen, Anregungen, Hinweise**

### **9.1. Nachfrage des Seniorenbeirats zum Fußweg am Rosenhof**

Frau Köster-Bunselmeyer berichtet vom Problem vieler Bewohner des Rosenhofes, wenn sie zum Stadtteil Erlenhof gelangen wollen. Der Fußweg falle nach links ab. Ferner sind die Radfahrer dort ein zusätzliches Problem.

Die Verwaltung teilt mit, dass es sich um keinen städtischen Weg handelt, die Zuständigkeit liegt beim Straßenbauamt des Landes.

Ferner wird mitgeteilt, dass es eine Planung mit einem eigenen Weg durch die Grünanlage des Rosenhofes zum Erlenhof gab. Dieser sollte mit einem Kostenansatz von nur 30.000 € geschaffen werden. Der Rosenhof hat die Anlage des Weges jedoch abgelehnt, dies wegen fehlender „Überwachungsmöglichkeiten“, d. h. aus Sicherheitsaspekten. Frau Köster-Bunselmeyer wird gebeten, die von ihr vorgetragene Problematik mit der Verwaltung des Rosenhofes direkt zu erörtern – vielleicht könnte eine elektronische Überwachung erfolgen? Frau Köster-Bunselmeyer wird zugesagt, die erarbeitete Skizze als Gesprächsgrundlage zu übergeben.

### **9.2. Weg der KZ-Häftlinge/ Markierung auf der Hamburger Straße**

Herr Land fragt nach, ob einigen Anwesenden der weiße Kalkstreifen in der Hamburger Straße, ehemalige B 75 aufgefallen wäre. Dieser wurde durch die Stormarner Künstlergruppe „9ter November“ vom 25 – 27.04.2023 aufgetragen und markiere den Weg der einstigen Todesmärsche der KZ-Häftlinge aus Neuengamme von Hamburg-Rahlstedt Richtung Ostsee, der auch durch Ahrensburg führte. Ferner waren russische Kriegsgefangene im Torhaus am Schloss einquartiert. Der Weg führte auch am Speicher am Marstall vorbei, der deshalb besonders geeignet sei für eine Dauerausstellung der „Braunen Vergangenheit“ in Ahrensburg.

### 9.3. Radweg Richtung Delingsdorf

Ein Ausschussmitglied teilt mit, dass der Radweg Richtung Delingsdorf beidseitig mit Schotter ausgebessert wurde.

Die Verwaltung wird gebeten dem Straßenbauamt mitzuteilen, dass es sich hierbei um das falsche Material handelt. Die Flächen wurden zur Befahrung ungeeignet.

### 9.4. Brutgebiet für Tauben im Hintergebäude Manhagener Allee 10/10 A

Ein Ausschussmitglied weist darauf hin, dass im ehemaligen Kühlhaus hinter dem Gebäude Manhagener Allee 10/10 A Tauben leben und eventuell brüten. Da ein Abbruch dieses Gebäudes geplant ist wird darauf hingewiesen, dass eventuell Jungtiere gefährdet werden. Man könnte z. B. Taubeneier austauschen. Die Verwaltung wird gebeten, sich zur fachlichen z. B. Unterstützung gegebenenfalls an den Verein „Stadttauben Lübeck e. V.“ zu wenden.

Die Verwaltung sichert zu, diese Information an den Eigentümer beziehungsweise Architekten des Eigentümers weiterzuleiten.

**Anmerkung der Verwaltung:**

*Aufgrund des telefonischen Hinweises des Ausschussmitgliedes bereits in der vergangenen Woche ist dies schon erfolgt. Die Stadtplanung hat den Architekten darauf hingewiesen, dass die Tauben während der Brutzeit aus Naturschutzgründen nicht gestört werden dürfen, das Nest nach der Brutzeit jedoch entfernt werden kann und auch mitgeteilt, dass für Hilfestellung und weitere Informationen der o.g. Verein kontaktiert werden könne.*

#### **9.5. Verkehrssituation im Starweg / Abschnitt Ahrensfelder Weg bis Hagener Allee - Versetztes Parken im Straßenraum**

Aufgrund der Mitteilung des Herr Siemers – siehe Einwohnerfragestunde vom 15.02.2023 –, über versetztes Parken in Siek, Siek-Meilsdorf hat sich ein Ausschussmitglied direkt mit der dortigen Verwaltung in Verbindung gesetzt. Es wird mitgeteilt, dass – wenn sich Verkehrsaufsicht, Politik und Verwaltung einig sind – versetztes Parken im Straßenraum angeordnet werden kann. Der BPA wird gebeten, sich mit diesem Thema näher zu befassen.

Die Verwaltung teilt mit, dass die Verkehrsaufsicht der Stadt Ahrensburg in dem besagten Abschnitt des Starweges vom Ahrensfelder Weg bis Hagener Allee bewusst Zonen für ein Parkverbot ausgewiesen habe. Gegenüber der Lösung in Siek-Meilsdorf wurde dies als vorteilhafter bewertet. Der BPA sollte dieses Thema somit unter Einbindung der Verkehrsaufsicht beraten. Dies ist im Sinne des Antragstellers.

gez. Markus Kubczig  
Vorsitzender

gez. Angela Haase  
Protokollführerin